



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 25. November

Nr. 47

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Justizministerium

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Vertretungsregelung der Schiedsstellen des Amtes Ludwigslust-Land und der Stadt Ludwigslust ..... 958

#### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern ..... 959

#### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere  
Ändert VV vom 10. August 2014  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 266 ..... 960
- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft  
Ändert VV vom 23. Juli 2015  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 298 ..... 962
- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Ändert VV vom 3. Juli 2015  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 293 ..... 964
- Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes  
Flurneuordnungsverfahren Wokrent-Jürgenshagen ..... 966

#### Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern  
– Dipl.-Ing. Jürgen Gudat ..... 967

#### Schriftleitung

- Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 45 vom 11. November 2019  
AmtsBl. M-V 2019 S. 933  
– **Berichtigung** – ..... 968

**Stellenausschreibungen** ..... 969

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2019

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 4. November 2019 – III 350/3180E - 59 –

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 hat das Amt Ludwigslust-Land für die Schiedsstellen des Amtes Ludwigslust-Land und der Stadt Ludwigslust zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Befreiung von den landesrechtlichen Standards des § 2 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, beantragt. Das Justizministerium hat das Amt Ludwigslust-Land und die Stadt Ludwigslust gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes dahingehend befreit, dass sich die Schiedspersonen der Schiedsstelle des Amtes Ludwigslust-Land und der Schiedsstelle der Stadt Ludwigslust gegenseitig vertreten können.

Die Befreiung endet am 31. Dezember 2020.

AmtsBl. M-V 2019 S. 958

## Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 8. November 2019 – V 240 a –

Die Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 72) sowie vom 14. September 2016 (AmtsBl. M-V S. 977) und 5. Februar 2018 (AmtsBl. M-V S. 98), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Mai 2019 (AmtsBl. M-V S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen haben die Anerkennung als Erholungsort nach den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kurortgesetzes erhalten:

Gemeinde/Gemeindeteil	Artbezeichnung	Datum der Anerkennung
Landkreis Vorpommern-Rügen		
„Ribnitz-Damgarten erweitert um die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Tempel und Wilmshagen	Erholungsort	8. November 2019“

AmtsBl. M-V 2019 S. 959

## Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 26. Oktober 2019 – VI 370 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 10. August 2014 (AmtsBl. M-V S. 995), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist,“
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Rahmenplans 2017 bis 2020“ durch die Wörter „Rahmenplans 2019 bis 2022“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „den Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ durch die Wörter „die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

#### „3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Zuchtorganisationen oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen, oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

3.2 Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält. Endbegünstigte können ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Ar-

beitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

3.3 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, und
- b) nach steuerrechtlichen Vorschriften eingestufte gewerbliche Unternehmen, soweit diese das Futter nicht überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen.“

4. Die Nummern 4.2 und 4.3 werden wie folgt gefasst:

„4.2 Der Endbegünstigte muss die zur Datenerhebung herangezogenen Tiere in Mecklenburg-Vorpommern halten.

4.3 Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung ist zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der Zuchtorganisation oder der Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Mitgliedschaft abzuschließen. Der Vertrag ist Grundlage zur Beantragung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Betriebes,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses,
- c) Standort,
- d) voraussichtliche Ausgaben des Vorhabens sowie
- e) die Höhe der Verbilligung (entsprechend den nach Nummer 5.2 gewährten Beträgen).“

5. In Nummer 5.3 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Endbegünstigten nach Nummer 3.2 Satz 1“ ersetzt.

6. In Nummer 6.3 werden die Wörter „Der Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ durch die Wörter „Die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG“ und die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

\* Ändert VV vom 10. August 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 266

7. In Nummer 7.1 Satz 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „November“ ersetzt.
8. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erfolgt die Auszahlung auf schriftliche Anforderung durch die Bewilligungsbehörde bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung an die Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG oder den Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
  - b) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Endbegünstigten“ ersetzt.
9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
  - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde führt in dem nach der Bewilligung folgenden Kalenderjahr bei 5 Prozent der Endbegünstigten örtliche Erhebungen durch. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 Satz 1, Nummer 3.3 Buchstabe b, den Nummern 4.2, 4.3 sowie 6.2 einschließlich der Abrechnungen zwischen dem Endbegünstigten und dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.3 vorliegen.“

## Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 26. Oktober 2019 – VI 320 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft vom 23. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftlicher“ durch das Wort „landwirtschaftlicher“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b werden nach der Angabe „Nr. 807/2014“ die Wörter „der Kommission“ eingefügt und die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist“ ersetzt.
  - c) Dem Buchstabe c werden die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58) geändert worden ist,“ angefügt.
  - d) In Buchstabe d werden die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
  - e) Dem Buchstabe e werden nach den Wörtern „sowie für“ das Wort „die“ gestrichen und die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt.
  - f) In Buchstabe f wird die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Satz 2 werden die Wörter „Land- oder Forstwirten“ durch das Wort „Landwirten“ ersetzt.
4. In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Komma und das Wort „Forstwirtschaft“ und nach dem Wort „Land-“ das Komma und das Wort „Forst-“ gestrichen.
5. Nummer 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftliche“ durch die Wörter „landwirtschaftliche oder gartenbauliche“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Land- oder Forstwirtschaft“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe e werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftliche“ durch das Wort „landwirtschaftliche“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Land-“ das Komma und das Wort „Forst“ gestrichen.
6. In Nummer 5.2 werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftliches“ durch das Wort „landwirtschaftliches“ ersetzt.
7. Nummer 6.2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstaben b bis d werden aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe b.
    - cc) Im neuen Buchstaben b werden die Wörter „das Gesetz vom 28. November 2008 (GVObI. M-V S. 460)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431)“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Sachausgaben einer OG werden ausschließlich als Verwaltungspauschale in Höhe von 15 Prozent der anerkannten Personalausgaben nach Buchstabe a gewährt.“
- g) In Buchstabe g wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/711 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

\* Ändert VV vom 23. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 298

8. Nummer 6.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden die Wörter „land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion“ und die Wörter „auf einzelbetrieblicher Ebene“ gestrichen.
- b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Investitionsausgaben, soweit eine Förderung durch andere ESI-Fonds ausgeschlossen ist, für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Projekts entstehen; die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben sind auf 80 000 Euro je Unternehmen begrenzt; werden die gekauften Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung zuwendungsfähig.“
9. In Nummer 6.2.3 Buchstabe e werden die Wörter „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 S. 65)“ durch die Wörter „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
10. In Nummer 6.3.1 werden das Wort „AEUV“ durch die Wörter „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und die Wörter „Nummer 6.2.1 Buchstabe a und Nummer 6.2.2 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „den Nummern 6.2.1 und 6.2.2“ ersetzt.
11. Nummer 6.3.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.3.2 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehen, beträgt die Zuwendung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 6.2.1 und 6.2.2.“
12. Nummer 6.3.3 wird aufgehoben.
13. Der Nummer 7 wird folgende Nummer 7.4 angefügt:
- „7.4 Projektpartner, die keine Erzeugnisse nach Anhang I Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union produzieren, haben eine De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und dem mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten.“
14. In Nummer 8.1.1 Satz 2 und 3 und Nummer 8.1.2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
15. In Nummer 8.3.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht, oder wenn die Behörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt (Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014).“
16. In Nummer 8.6 werden die Wörter „das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Bescheinigende Stelle“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 26. Oktober 2019 – VI 360 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes vom 3. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 467) wird wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Dem Buchstabe c werden die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44) geändert worden ist,“ angefügt.
- d) In Buchstabe d werden die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
- e) Dem Buchstabe e werden die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,“ angefügt:
- f) In Buchstabe f wird die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
- g) In Buchstabe g wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5)“ ersetzt.

#### h) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ist im Forstsektor nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist, von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt<sup>1</sup>.“

#### 2. Der Nummer 3.1 wird folgender Satz angefügt:

„Endbegünstigte der Zuwendung sind, mit Ausnahme bei Vorhaben nach Nummer 2.4, die Teilnehmer der Bildungsmaßnahme, die sie entsendenden Unternehmen oder Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Beratungsleistung erhalten.“

#### 3. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

##### a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Gedankenstrich werden die Wörter „sowie der Hauswirtschaft“ gestrichen.

##### bb) Der zweite Gedankenstrich wird wie folgt gefasst:

„ - Wirtschaftsakteure von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des ländlichen Raumes im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) ausschließlich bei Maßnahmen der Fortbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und zur Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin sowie zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger und zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin, zum Zertifizierten Waldpädagogen und zur Zertifizierten Waldpädagogin oder zur Zertifizierten Fachkraft für Reittourismus.“

\* Ändert VV vom 3. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 293

<sup>1</sup> Die Kurzbeschreibung ist unter der Nummer SA (...) von der Europäischen Kommission registriert.



- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unternehmen, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union produzieren und nicht nach Nummer 1.2 Satz 2 freigestellt sind, haben eine De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben.“
- c) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Steht die Bildungsmaßnahme nicht im Zusammenhang mit der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Anhang I zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, haben die endbegünstigten Unternehmen eine unterzeichnete De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben. Dies gilt nicht für Unternehmen im Forstsektor.“
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Gedankenstrich werden die Wörter „das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 60)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)“ ersetzt.
- bb) Dem dritten Gedankenstrich werden die Wörter „projektbezogene Sachausgaben“ angefügt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Organisation und“ werden gestrichen.
- bb) Im ersten Gedankenstrich werden die Wörter „des Referenten, der Referentin, des Dozenten, der Dozentin“ durch die Wörter „des projektbezogen eingesetzten Personals“ ersetzt.
- cc) Im vierten Gedankenstrich wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Der fünfte Gedankenstrich wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Organisationsausgaben sind auf der Grundlage eines Pauschalsatzes gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben (ohne Organisationsausgaben) zu berücksichtigen.“
5. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Gedankenstrich werden die Wörter „des Referenten, der Referentin, des Dozenten, der Dozentin“ durch die Wörter „des projektbezogen eingesetzten Personals“ ersetzt.
- b) Dem vierten Gedankenstrich werden folgende Wörter angefügt:
- „soweit diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als lineare Abschreibung der Wertminderung bezogen auf das jeweilige Projekt und deren Dauer errechnet sind,“.
- c) Dem sechsten Gedankenstrich werden folgende Wörter angefügt:
- „die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (ohne Organisationsausgaben) zu berücksichtigen sind,“.
6. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zugelassen wird.“
7. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Erfolgt die Anmeldung für die jeweilige Aus- und Bildungsmaßnahme und die Bezahlung der Teilnahmegebühr nicht durch den Teilnehmer selbst, sondern durch das ihn beschäftigende Unternehmen, welches weder unter Anhang I zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt noch der Freistellung nach Nummer 1.2 Satz 2 unterliegt, handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Endbegünstigten“ ersetzt.
8. Nummer 7.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- „Der Antrag ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.“
9. In Nummer 7.5 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 29. Oktober 2019 – VI 340 - 543-31298-2012/171-006 –

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als geeignete Stelle nach § 53 Absatz 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren Wokrent-Jürgenshagen zu genehmigen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuerordnungsverfahrens Wokrent-Jürgenshagen herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 27 der Anlage 1 zum LUVPG M-V durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 LUVPG M-V ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2019 S. 966

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 12. November 2019 – 310 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von Herrn

### **Dipl.-Ing. Jürgen Gudat**

ist gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern zum 14. Oktober 2019 erloschen.

Abwickler der noch offenen Anträge sind der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner,  
Mecklenburgstraße 61, 19053 Schwerin

und

Dipl.-Ing. (FH) Tatjana Wagner,  
Mecklenburgstraße 61, 19053 Schwerin.

AmtsBl. M-V 2019 S. 967

**Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 45 vom 11. November 2019**

AmtsBl. M-V 2019 S. 933

**– Berichtigung –**

Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ den Wörtern „- Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vorangestellt.

Schwerin, den 12. November 2019

AmtsBl. M-V 2019 S. 968

## Stellenausschreibungen

Bei dem **Landgericht Stralsund** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht**  
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit und Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 12. November 2019

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2019 S. 969





**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt